

**Verwaltungsvorschrift
zur Anwendung der nationalen Vorschriften
zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL)
und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz
(VV-Habitatschutz)**

Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Inhaltsübersicht

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen
- 1.3 Sonstige Rechtsgrundlagen

2 Meldung der Natura 2000-Gebiete

- 2.1 Pflicht zur Meldung der Gebiete
- 2.2 Verfahren zur Auswahl und Meldung der Gebiete
- 2.3 Veröffentlichung der Gebiete
- 2.4 Veröffentlichung und Aktualisierung der Standarddatenbögen und der Gebietsbeschreibungen
- 2.5 Faktische Vogelschutzgebiete

3 Schutzmaßnahmen

- 3.1 Unterschutzstellung
- 3.2 Raumordnerische Umsetzung
- 3.3 Maßnahmenkonzepte
- 3.4 Allgemeines Verschlechterungsverbot

4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- 4.1 Verträglichkeit von Projekten
 - 4.1.1 Begriffsbestimmungen
 - 4.1.2 Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prüfungsveranlassung)
 - 4.1.3 Maßstäbe (Prüfungsumfang)
 - 4.1.4 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)

4.1.5 Ausnahmevoraussetzungen

4.1.6 Bestandsschutz

4.2 Verträglichkeit von Plänen

4.2.1 Begriffsbestimmungen

4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung

4.2.3 Plangewährleistung

4.3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

4.4 Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

5 Monitoring und Berichtspflichten

5.1 Begriffsbestimmungen

5.2 Notwendigkeit des Monitorings und der Berichterstattung

5.3 Verfahren

6 Geltungsdauer

Anlagen

Anlage 1

Liste der in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 V-RL

Anlage 2

Liste der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten der FFH-RL

Anlage 3

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Anlage 4

Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)** gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Die Vorschriften zum Artenschutz werden in der VV-Artenschutz geregelt (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Aktenzeichen: III4-616.06.01.17).

Bei der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien sollen auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden. Das geeignete Instrument dazu ist die in den Richtlinien vorgesehene Verträglichkeitsprüfung. In diesem Zusammenhang leisten die Richtlinien einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Anlage 1) haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht. Weiterführende Informationen zu den Natura 2000-Gebieten finden sich im Internet im **Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“**

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/>; unter: Fachinformationen→Listen der Natura2000-Gebiete).

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten **Umweltschadengesetzes (USchadG)** i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der habitatschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

Zur Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift und zur Erörterung offener Fragen richtet das Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) eine begleitende Arbeitsgruppe ein, die mindestens einmal jährlich einberufen wird. Sie umfasst Vertreter der Naturschutzverbände, der Nutzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Weitere Mitglieder können durch das MUNLV bestimmt werden.

1.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz tritt am **1. März 2010 in Kraft**. Die VV-Habitatschutz basiert auf diesem neuen Gesetz. Aufgrund zahlreicher Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln gelten diverse Bestimmungen im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) allerdings weiter.

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „**Natura 2000**“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL.

Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt VIa (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz (a.F.) basieren:

- § 48a (Allgemeine Vorschriften)
- § 48b (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 48c (Schutzausweisung)
- § 48d (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 48e (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften).

Diese Vorschriften gelten ab dem 1. März 2010 nur noch bezüglich der in ihnen enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fort. Darüber hinaus gilt § 48c Abs. 5 LG aufgrund des § 32 Abs. 4 BNatSchG weiter („gebietsbezogene Bestimmung des Landesrechts“).

1.3 Sonstige Rechtsgrundlagen

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende, in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 6 Abs. 2 WHG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in wasserrechtlichen Verfahren), der mit Ablauf des 28. Februar 2010 außer Kraft tritt.
- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

2 Meldung der Natura 2000-Gebiete

2.1 Pflicht zur Meldung der Gebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „**Natura 2000**“ zu errichten. Das Netz der „**Natura 2000-Gebiete**“

umfasst nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG:

- 1.) „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ bzw. „**FFH-Gebiete**“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG (Gebiete mit natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowie mit Habitaten für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL) sowie
- 2.) „Europäische Vogelschutzgebiete“ bzw. „**Vogelschutzgebiete**“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (besondere Schutzgebiete für Vogelarten des Anhangs I V-RL sowie für Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Anlage 1), die aufgrund der V-RL ausgewiesen sind).

Von besonderer Bedeutung sind dabei die in Art. 4 Abs. 2 FFH-RL genannten Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en). Von den in Anhang I und II der FFH-RL mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten prioritären Lebensraumtypen oder Arten kommen in Nordrhein-Westfalen drei Arten und elf Lebensraumtypen vor (vgl. Anlage 2).

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Meldung der Natura 2000-Gebiete ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 FFH-RL für die FFH-Gebiete sowie aus Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL für die Vogelschutzgebiete.

Die Meldung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zu einem kohärenten europäischen Netz besonderer Schutzgebiete ist für Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der EU-Kommission – mit Ausnahme notwendiger Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder freiwilliger Nachmeldungen (z.B. im Rahmen integrierter Projekte, vgl. Nr. 4.1.1.2) – abgeschlossen.

2.2 Verfahren zur Auswahl und Meldung der Gebiete

Das LANUV hat die Natura 2000-Gebiete nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene ermittelt.

Für die Natura 2000-Gebiete hat das LANUV die Meldeunterlagen entsprechend den Vorgaben der EU (vgl. Amtsblatt Nr. L 107/1 EU, v. 24.04.1997) mit Karten im Maßstab 1:50.000 sowie den nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 FFH-RL von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen „**Standarddatenbogen**“ erstellt. Als **Gebietsbeschreibung** wurden zusätzlich ein zusammenfassendes Kurzdokument sowie ein Schutzzieldokument erarbeitet (vgl. Nr. 2.4.1).

Über die vom LANUV ermittelten Gebiete hat die höhere Landschaftsbehörde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Stellen analog dem Verfahren nach § 42b LG und eine Anhörung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten analog dem Verfahren nach § 42c Abs. 1 LG durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde die Öffentlichkeit in einem Ortstermin über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen unterrichtet. Den betroffenen Behörden und Stellen sowie Eigentümern und sonstigen Berechtigten wurde Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat gegeben.

Nach einer Prüfung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durch die oberste Landschaftsbehörde sowie einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, hat die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entschieden. Die von der Landesregierung zur Meldung beschlossenen Natura 2000-Gebiete wurden von der Obersten Landschaftsbehörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(BMU) zur Benennungsherstellung (§ 32 Abs. 1 S. 2 BNatSchG) und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission übermittelt.

Über die endgültige Aufnahme der FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hat die Europäische Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland abschließend entschieden (Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-RL).

Soll ein Natura 2000-Gebiet im Zuge von Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Eigentümern und den kommunalen Gebietskörperschaften neu gemeldet oder erweitert werden, sind die oben aufgeführten Verfahrensschritte durchzuführen.

2.3. Veröffentlichung der Gebiete

Die Europäische Kommission hat die FFH-Gebiete der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region in einer **Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** im Amtsblatt der EU veröffentlicht (EU-ABl. L 12 vom 15.1.2008, S. 1–117 und EU-ABl. L 12 vom 15.1.2008, S. 383–677).

Die Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (vom 26.1.2005, S.66 – SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemacht. Die dort aufgelisteten Gebiete stehen unter gesetzlichem Schutz gem. § 48c Abs. 5 LG.

Bezüglich des VSG Unterer Niederrhein wurden Erweiterungsflächen per Verordnung unter den gesetzlichen Schutz des § 48 Abs. 5 LG gestellt (vgl. GV.NRW.2009, S. 325 vom 29.5.2009).

2.4. Veröffentlichung und Aktualisierung der Standarddatenbögen und der Gebietsbeschreibungen

2.4.1 Veröffentlichung im Internet

Die Natura 2000-Gebiete werden vom LANUV im Internet im **Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“** veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/>; unter: Fachinformationen→Listen der Natura2000-Gebiete).

Für jedes Gebiet werden die Gebietsabgrenzung in einer Karte in einem geeigneten Maßstab sowie der Standarddatenbogen bereitgestellt.

Außerdem wird für jedes Gebiet eine **Gebietsbeschreibung** mit den folgenden gebietspezifischen Angaben veröffentlicht:

- Kurzcharakterisierung des Gebietes
- Güte und Bedeutung des Gebietes
- Arten und Lebensraumtypen für die das Gebiet im Netz Natura 2000 eine Bedeutung hat (Anhang I, II, IV FFH-RL; Anhang I, Art. 4 Abs. 2 V-RL)
- Schutzziele und Maßnahmen für Arten und Lebensraumtypen für die das Gebiet im Netz Natura 2000 eine Bedeutung hat.

Zudem wird eine lagegenaue Darstellung der Lebensraumtypen und Gebietsabgrenzungen bereitgestellt.

2.4.2 Aktualisierung

Das LANUV aktualisiert alle sechs Jahre auf der Grundlage vorliegender Daten die Standarddatenbögen sowie die Gebietsbeschreibungen mit den gebietspezifischen Angaben. Die gebietsbetreuenden Stellen (Landschaftsbehörden, Forstbehörden, Biologische Stationen) geben die ihnen bekannten relevanten Veränderungen in den Gebieten an das LANUV weiter.

Die **Aktualisierung** wird nach den jeweils geltenden Vorgaben der Europäischen Kommission vorgenommen. Es erfolgt kein automatischer Nachtrag von neu aufgetretenen Lebensraumtypen und Arten.

Die Interessenverbände werden über wesentliche Änderungen der Standarddatenbögen, der Gebietsabgrenzungen oder der Gebietsbeschreibungen vor deren Weiterleitung an das BMU auf geeignete Weise informiert (z.B. in den Arbeitsgruppen, die im Rahmen von gebietspezifischen Kooperationsvereinbarungen eingerichtet werden). Wesentliche Änderungen sind beispielsweise solche, durch die sich eine Änderung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes ergeben. Sollten sich aufgrund der Änderungen aus Sicht der obersten Landschaftsbehörde rechtliche Konsequenzen für die Betroffenen ergeben, werden diese vorab mit den Beteiligten erörtert.

Darüber hinaus stehen allen Betroffenen die aktuellen Dokumente laufend im „Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“ zur Verfügung (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melledok/>; unter: Fachinformationen→Listen der Natura2000-Gebiete).

2.5 Faktische Vogelschutzgebiete

Ein **faktisches Vogelschutzgebiet** ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C-355/90, „Santoña-Urteil“).

Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OVG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99).

Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07).

In diesem Fall prüft das LANUV anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein-westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

In Nordrhein-Westfalen gilt die Ausweisung von Vogelschutzgebieten als abgeschlossen (vgl. Nr. 2.1).

3 Schutzmaßnahmen

3.1 Unterschutzstellung

3.1.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vgl. Nr. 2.3) aufgenommenen Gebiete und die Vogelschutzgebiete sind zu **geschützten Teilen von Natur und Landschaft** zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Dies geschieht in der Regel durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG oder als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG.

Bei der Ausweisung als geschützte Teile von Natur und Landschaft sind der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen zu bestimmen (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Es soll auch dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten (vgl. Anlage 1) zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-RL oder der V-RL entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verbietet, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In Nordrhein-Westfalen ist die Ausweisung der Natura 2000-Gebiete durch entsprechende Festsetzungen in den Landschaftsplänen nach § 16 LG, durch ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 42a LG und für Vogelschutzgebiete ergänzend durch den gesetzlichen Schutz nach § 48c Abs. 5 LG im Wesentlichen abgeschlossen.

3.1.2 Alternative Schutzmaßnahmen

Die Unterschutzstellung nach Nr. 3.1.1 kann unterbleiben, soweit unter Sicherstellung der jeweils erforderlichen Drittwirkung einer Schutzausweisung **alternative Schutzmaßnahmen** ergriffen werden und ein **gleichwertiger Schutz** gewährleistet ist (§ 32 Abs. 4 BNatSchG).

Alternative Schutzmaßnahmen können nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden. Zu den gleichwertigen, den Schutzzweck gewährleistenden anderen Rechtsvorschriften können insbesondere auch § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope), § 49 LFoG (Schutzwald, Naturwaldzellen), §§ 51, 52 WHG/§ 14 LWG (Wasserschutzgebiete) gehören.

Kriterien zur Beurteilung des gleichwertigen Schutzes sind zum Beispiel die Gebietsgröße, der Einfluss des Erholungsdrucks auf das Gebiet sowie die Gewährleistung der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3.2 Raumordnerische Umsetzung

3.2.1 Handlungsbedarf für die Raumordnung

Vor Erlass der nach Nr. 3.1.1 vorzunehmenden naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen sind für regionalbedeutsame Schutzgebiete (i.d.R. > 10 ha) im **Regionalplan** entsprechende Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft darzustellen. Von dieser Darstellung in Regionalplänen kann nur abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vorliegen. Für die bis zum 13.04.2010 gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete sind entsprechende regionalplanerische Festlegungen bereits erfolgt.

3.2.2 Art der regionalplanerischen Darstellung

Die regionalbedeutsamen Natura 2000-Gebiete sind in den Regionalplänen grundsätzlich als Freiraum mit der Funktion „**Schutz der Natur (BSN)**“ oder „**Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)**“ darzustellen, wobei sich die jeweilige Schutzkategorie nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen richtet. Wegen der Großflächigkeit der Gebiete werden häufig teilräumliche Differenzierungen des Schutzes notwendig sein. Dies betrifft vor allem großräumige Natura 2000-Gebiete; sie werden in ihren wesentlichen Teilen als BSN und im Übrigen als BSLE gesichert werden. Zur regionalplanerischen Darstellung holt die Regionalplanungsbehörde eine Empfehlung des LANUV ein.

3.2.3 Überprüfung bestehender raumordnerischer Ziele

Bei gegebenenfalls künftig zu meldenden, zusätzlichen FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. Nr. 2.2), ist im Meldeverfahren eine Abwägung zwischen einer naturschutzfachlich erforderlichen Gebietsmeldung und entgegenstehenden sozio-ökonomischen Ansprüchen unzulässig. Insofern ist es möglich, dass von der Landesregierung auch Gebiete gemeldet werden, für die andere, dem Naturschutz entgegenstehende raumordnerische Ziele festgelegt sind. Diese zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bestehenden **Ziele der Raumordnung** bleiben nur unberührt,

- wenn sie bereits in Pläne mit Plangewährleistung (vgl. Nr. 4.2.3) bzw. vorhabenbezogene Genehmigungen (vgl. Nr. 4.1.6) umgesetzt wurden
ODER
- wenn im Verfahren zu ihrer Aufstellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 4.4.2 hinsichtlich der betroffenen Natura 2000-Gebiete durchgeführt wurde, mit dem Ergebnis, dass die Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bestehende Ziele der Raumordnung, welche die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen bezüglich bestehender Konflikte einer Überprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung – vgl. Nr. 4.4.2) und ggf. Änderung gemäß Landesplanungsgesetz.

Eine Beibehaltung bestehender, beeinträchtigender raumordnerischer Ziele ist nur dann möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht gegeben sowie bei prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten die Voraussetzung des § 34 Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind. Bei Beibehaltung der entgegenstehenden raumordnerischen Ziele soll im Regionalplan angegeben werden, in welchen Bereichen die bei Realisierung der entgegenstehenden Ziele erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (vgl. Nr. 4.1.5.4) durchzuführen sind.

Bei Zielen der Raumordnung, bei denen es sich um Übernahmen in den Raumordnungsplan handelt (z.B. Inhalte von Landes- und Bundesfernstraßenbedarfsplänen) erfolgt die Überprüfung der Planinhalte durch die plangebende Fachbehörde.

Solange die Natura 2000-Gebiete noch nicht in den Regionalplänen dargestellt sind, haben die nachgeordneten Planungsträger bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, ob für Plandarstellungen, die im Konflikt zu den Zielen der FFH-RL oder V-RL stehen könnten, bereits auf der Regionalplanebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Ist dies nicht der Fall, ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

3.3 Maßnahmenpläne

Nach § 32 Abs. 5 BNatSchG können für die Natura 2000-Gebiete **Maßnahmenpläne** (Bewirtschaftungspläne) selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Maßnahmenpläne sind Fachkonzepte, welche die Schutzziele der Verordnungen/Vereinbarungen für die gebietsrelevanten FFH-Arten und -Lebensraumtypen in der Fläche konkretisieren. Sie haben jedoch grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung für den privaten Grundeigentümer. Ohne eine besondere vertragliche Vereinbarung ist rechtlich bindend nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (vgl. Nr. 3.4) sowie Festsetzungen eines Landschaftsplanes oder die Regelungen einer Schutzgebietsverordnung.

Für FFH-Gebiete, die für Waldlebensraumtypen ausgewiesen wurden, werden als Maßnahmenpläne sogenannte „**Sofortmaßnahmenkonzepte**“ (**SoMaKo**) durch die zuständigen Regionalforstämter erstellt und mit dem LANUV sowie der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmt.

Für die nicht überwiegend wegen Waldlebensraumtypen ausgewiesenen FFH-Gebiete werden durch die zuständigen unteren Landschaftsbehörden als Maßnahmenpläne sogenannte „**Maßnahmenkonzepte Offenland**“ (**MaKo**) erarbeitet und mit dem LANUV abgestimmt. Die unteren Landschaftsbehörden bedienen sich dafür nach Möglichkeit der in den Schutzgebieten tätigen Biologischen Stationen.

Die Erarbeitung der MaKos wird von gebietsbezogenen „**Runden Tischen**“ begleitet (vgl. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. Oktober 2007, - III 4 - 616.06.00.01) unter Beteiligung der Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten sowie unter Beachtung der mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV), dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) und der Landwirtschaftskammer NRW für die landwirtschaftlichen Flächen abgeschlossenen „Rahmenvereinbarung zur Erarbeitung von Natura 2000-Maßnahmenkonzepten (MaKos) auf landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen“. Die untere Landschaftsbehörde kann den Kreis der an den Runden Tischen Beteiligten unter Berücksichtigung der Gebietscharakteristik nach eigenem Ermessen modifizieren. Die betroffenen Nutzerverbände sowie die Naturschutzverbände sind jedoch regelmäßig zu beteiligen.

Für die **Vogelschutzgebiete** sind gemäß § 48c Abs. 5 LG Pflege- und Entwicklungspläne durch die unteren Landschaftsbehörden zu erarbeiten. Sie sind mit dem LANUV und soweit Wald betroffen ist auch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen. Auf Anforderung der zuständigen unteren Landschaftsbehörde kann die oberste Landschaftsbehörde das LANUV mit der Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten für große, kreisübergreifende Vogelschutzgebiete beauftragen. Die Erarbeitung der Maßnahmenkonzepte für Vogelschutzgebiete erfolgt entsprechend dem Verfahren für die FFH-Gebiete. Für Vogelschutzgebiete, die zugleich FFH-Gebiet sind, ist ein gemeinsames Maßnahmenkonzept zu erarbeiten.

3.4 Allgemeines Verschlechterungsverbot

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle **Veränderungen und Störungen**, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Zu den Erhaltungszielen, den Schutzzweck und den maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes siehe Nr. 4.1.1.3 und Nr. 4.1.3.1.

Dieses allgemeine Verschlechterungsverbot wird nicht – wie im Bundesnaturschutzgesetz (a.F.) – an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger geknüpft. Entscheidend ist vielmehr bei FFH-Gebieten die Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vgl. Nr. 2.3) bzw. bei Vogelschutzgebieten, wenn ein entsprechender Schutz nach 3.1 gewährleistet ist.

4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

4.1 Verträglichkeit von Projekten

4.1.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1.1 Projekte

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (im Folgenden „**FFH-Verträglichkeitsprüfung**“ (**FFH-VP**) genannt, die sich sowohl auf die FFH-Gebiete, als auch auf die Vogelschutzgebiete bezieht). Dies gilt nicht für Projekte, die unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Es ist somit jeweils im Einzelfall festzustellen, ob ein Vorhaben oder eine Maßnahme ein „Projekt“ darstellt.

Für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 2 UVPG) maßgeblicher Anhaltspunkt. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt (vgl. Begründung des beschlossenen Änderungsantrags zur BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/6780 v. 24.10.2007, Anlage 1). Entsprechendes gilt auch für die naturverträgliche sportliche Nutzung.

Projekte, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen, sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der unteren Landschaftsbehörde durch den Projektträger anzuzeigen, sofern sie geeignet sind ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Solche Projekte dürften im Regelfall jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen, da sie bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich **Bagatellexarakter** aufweisen. Von dieser Regelvermutung ausgenommen sind Projekte, bei denen aufgrund großräumiger Beeinträchtigungen die Bagatellgrenze überschritten wird. Gleiches gilt für kleinflächig oder punktuell verbreitete Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten in Natura 2000-Gebieten, bei denen auch kleinräumige Beeinträchtigungen erheblich sein können. Beispiele hierfür finden sich unter Nr. 4.1.4.2.

4.1.1.2 Integrierte Projekte

Projekte lassen sich als **integriertes Projekt** darstellen und bewerten, indem **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden (vgl. EU-Kommission (2000): Leitfaden zum Natura 2000-Gebietsmanagement nach Art. 6 FFH-Richtlinie, Kap. 4.5.2, vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, Kap. 1.4.1).

Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes **kumulierende Lösungen** anzustreben (**Prinzip der Multifunktionalität**), vgl. beispielsweise für Straßenbauvorhaben Nr. 3.2.4 ELES (Einführungserlasses zum LG für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (ELES, Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.3.2009, SMBl. Nr. 911, 791).

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auch das BVerwG hat entschieden, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Projektes unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch solche Maßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt. In diesen Fällen erlaubt das Schutzkonzept die Zulassung des Projektes (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, 5. Leitsatz, Nr. 1.7). In diesem Sinne hat auch das OVG Hamburg entschieden, indem es für ein Projekt vorgesehene Schutzgut bezogene Maßnahmen als geeignet angesehen hat, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auszuschließen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25. August 2008, 5 E 4/05.P, „Kraftwerk Moorburg“).

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (sog. Monitoring) notwendiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sein. Im Zulassungsverfahren ist in diesem Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (**Risikomanagement**). In diesem Zusammenhang ist es außerdem zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist eine worst-case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die Risiken für die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes wirksam ausräumen lassen, ist das Projekt insoweit zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, 6. Leitsatz).

4.1.1.3 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (vgl. Nr. 5.1.1) für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- 1.) die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- 2.) die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Anlage 1) genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen.

4.1.2 Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prüfungsveranlassung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Bestimmungen der FFH-RL (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bei der FFH-VP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projekts eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Prüfung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stattfindet, soll die FFH-VP nach §§ 34 ff BNatSchG soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieses Verfahrens verbunden werden.

Die UVP und die Prüfung nach der Eingriffsregelung haben in diesem Fall die vorgenannten besonderen Prüfungsvorgaben der FFH-RL und der V-RL in einem eigenen Kapitel gesondert darzustellen und zu bewerten. Soweit bereits eine UVP oder eine Prüfung nach der Eingriffsregelung durchgeführt worden ist, macht das eine FFH-VP nicht entbehrlich. Dasselbe gilt auch für die Verknüpfung mit der Artenschutzprüfung (ASP) (vgl. VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Aktenzeichen: III4-616.06.01.18).

4.1.3 Maßstäbe (Prüfungsumfang)

4.1.3.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura 2000-Gebiet.

Für die **Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile** eines Natura 2000-Gebietes sind:

- a.) bei FFH-Gebieten:
signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL.
- b.) bei Vogelschutzgebieten:
signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Anlage 1).

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, Nr. 1.16).

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden **Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet** mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“ veröffentlicht (vgl. Nr. 2.4.1).

Soweit ein Natura 2000-Gebiet zu einem **geschützten Teil von Natur und Landschaft** erklärt ist (vgl. Nr. 3.1.1), ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Liegt **noch keine Schutzgebietsausweisung** vor, so sind auch andere fachliche Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das betreffende Gebiet (z. B. im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung nach § 15a Abs. 2 LG, Biotopkataster NRW) unter Beachtung der besonderen Ziele der FFH- oder der V-RL heranzuziehen, soweit sie eine Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung beinhalten.

4.1.3.2 Beste einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse

Bei der Bewertung der FFH-Verträglichkeit wird zur Sachverhaltsfeststellung empfohlen, geeignete naturschutzfachliche Bewertungsmethoden und -maßstäbe zu berücksichtigen, die den **besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen** entsprechen:

- „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete – Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Absätze 3 und 4 FFH-Richtlinie“ (EU-Kommission, November 2001),
- „Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie“ (EU-Kommission, Januar 2007),
- „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ (LANA, März 2004),
- „Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen“ (Froelich & Sporbeck, 2002 im Auftrag des MUNLV),
- „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen - Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen“
Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (MUNLV, 2004).
- „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Endbericht eines im Auftrag Bundesamtes für Naturschutz (BfN) durchgeführten Forschungsvorhabens, Juni 2007).

4.1.3.3 Methodik und Umfang der Bestandserfassung

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit setzt eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erfasst werden müssen jedoch nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile (vgl. Nr. 4.1.3.1). Je bedeutender ein Lebensraumtyp oder eine Art und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer sollte der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind.

Dabei unterliegen die Methodik und Untersuchungstiefe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insofern ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Die Erfassungs- und Bewertungsmethodik ist auch nicht gesetzlich auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Allerdings muss die Methode den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 4. Leitsatz und Rn. 72ff).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem **USchadG** i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

4.1.4 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)

Ergibt die FFH-VP, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor (vgl. Nr. 4.1.5).

4.1.4.1 Erhebliche Beeinträchtigung

Eine **Beeinträchtigung** liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten. Dabei sind auch stoffliche Beeinträchtigungen wie Stickstoffimmissionen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, Rn. 107 ff).

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebietes als solchen“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdbergtunnel- Leuttratal“ Rn. 27). Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Je schutzwürdiger der Lebensraumtyp oder die Art ist, um derentwillen das Natura 2000-Gebiet eingerichtet ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des Natura 2000-Gebietes verloren gehen. In diesem Zusammenhang hält das BVerwG einschlägige Konventionsvorschläge für eine geeignete Orientierungshilfe zur Beurteilung, ob ein Flächenverlust die **Bagatellgrenze** überschreitet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 7. Leitsatz).

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden, unter Berücksichtigung der Gesamtbestandssituation der Gefährdung sowie des Erhaltungszustandes der vom Projekt betroffenen Lebensraumtypen und Arten in Nordrhein-Westfalen.

4.1.4.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung

In folgenden Fällen liegt **in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung** vor – es sei denn, im konkreten Fall bestehen aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel an dieser Einschätzung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, "Westumfahrung Halle A 143", Nr. 1.10 und 1.11):

- Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder des Gartenbaubetriebes.
- Begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB.
- Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.
- Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand einschließlich der bisherigen nicht landwirtschaftlichen Nutzung.
- Vorhaben und Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 LG (Negativkatalog der Eingriffsregelung).
- Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, Unterhaltung von Deichen, Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Unterhaltung von Dränungen.
- Unterhaltung und Ausbau von Wirtschaftswegen und sonstigen gemeindlichen Wander- und Radwegen.
- Ausübung von Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft und im Wald.
- Nach § 6b LFoG anzeigepflichtige Maßnahmen des forstlichen Wegebbaus zum Aus- und Rückbau sowie zur Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege.
- Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 65 Abs. 1 bis 3 BauO NRW mit Ausnahme der Vorhaben im baulichen Außenbereich nach Nr. 7a, 10, 12, 12b, 12c, 12d, 15, 17, 23, 26, 31 und 32.
- Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs.1 der BauO NRW außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 Metern mit Ausnahme von Abgrabungen, die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Natura 2000-Gebiet haben können.

Von dieser Regelvermutung ausgenommen sind Projekte, bei denen aufgrund **großräumiger Beeinträchtigungen die Bagatellgrenze** überschritten wird, und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Gleiches gilt für **kleinflächig oder punktuell verbreitete Vorkommen** von Lebensraumtypen oder Arten in Natura 2000-Gebieten, bei denen auch kleinräumige Beeinträchtigungen erheblich sein können. Beispiele dafür sind:

- landesweite extrem seltene Lebensraumtypen mit einer geringen Gesamtfläche in Nordrhein-Westfalen (z. B. Salzstellen (1340), nährstoffarme Gewässer (3110), Kalkpioniergras (6110), lebende Hochmoore (7110), Kalktuffquellen (7220), kalkreiche Niedermoore (7230), Fels- und Schutthaldenbiotope (8160)).
- landesweit extrem seltene Arten mit einer geringen Populationsgröße und kleinflächigen Lebensstätten in Nordrhein-Westfalen (z. B. Laichgewässer von Gelbbauchunke; Brutbäume von Eremit oder Hirschkäfer; Höhlenbäume mit Wochenstubenquartieren von Bechsteinfledermaus oder Mopsfledermaus; Dachstuhl mit Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs; Gräben mit Vorkommen von Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer oder Schlammpeitzger; Wegränder und Deiche mit Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings; Grünlandbereiche mit Vorkommen von Bauchiger und Schmäler Windelschnecke, Skabiosen-Scheckenfalter oder Blauschillerndem Feuerfalter; Gewässerabschnitte mit Vorkommen von Flussperlmuschel, Gemeiner Flussmuschel oder Steinkrebs; Wuchsorte von Kriechender Scheiberich, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Prächtiger Dünnpflanz; Brutplätze von Wiesenweihe, Rotschenkel, Bekassine, Wachtelkönig, Haselhuhn, Schwarzstorch, Braunkehlchen).

Informationen zu den Arten, ihren Vorkommen und ihrem Erhaltungszustand finden sich im Internet im Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://ffh-arten.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/ffh-arten/content/de/index.html>).

Sofern Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (dazu gehören auch solche im Bereich von Sport, Freizeit und Erholung) und genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.

Wenn im Einzelfall vernünftige Zweifel daran bestehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden, hat die zuständige Landschaftsbehörde den Projektträger über die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Nr. 4.1.2) zu informieren.

4.1.5 Ausnahmeveraussetzungen

Wenn ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen kann, darf es abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn folgende **Ausnahmeveraussetzungen kumulativ** vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.1 und 4.1.5.2) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.3) UND
- ggf. Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.4).

4.1.5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Bei der Prüfung der Ausnahmegründe ist das Projekt u. a. nur zulässig, wenn **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Projekte im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Projekt zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Projekt verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen und mit der FFH- und V-RL geschützten Interessen. Deshalb müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im konkreten Fall „zwingend“ vorgehen. In Frage kommen zum Beispiel solche Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden.

4.1.5.2 Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten

Ein Sonderfall besteht, wenn im Gebiet **prioritäre natürliche Lebensraumtypen** oder **prioritäre Arten** (vgl. Anlage 2) vom Projekt betroffen werden können, und diese gemäß Nr. 4.1.4.1 erheblich beeinträchtigt werden.

In diesem Fall können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang stehen mit:

- der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor die zuständige Behörde über die oberste Landschaftsbehörde und das BMU eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt hat (§ 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG; zum Verfahren vgl. Nr. 4.4.1.5).

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission ist in der Abwägung über die Zulassung oder Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Die Behörde ist zwar nicht an die Stellungnahme der Europäischen Kommission gebunden, kann davon jedoch nur in sachlich begründeten Fällen abweichen (vgl. Nr. 4.4.1.6).

4.1.5.3 Zumutbare Alternative

Bei der **Alternativenprüfung** ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen. Durch die Alternative müssen die mit dem Projekt angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Es stellt sich also nicht die Frage, ob auf das Projekt ganz verzichtet werden kann. Zu prüfen ist, ob es Alternativlösungen für den Standort (z. B. eine andere Linienführung) oder Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt (z. B. durch Änderung der Entwurfs-elemente, Bauwerke).

Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht hinsichtlich des ursprünglichen Projektes ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99, Nr. 2.4). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Eine Alternative kann allerdings auch aus Kostengründen ausgeschlossen werden, wenn die hierfür aufzuwendenden Mittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren naturschutzfachlichen Gewinn stehen. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie die Projektziele genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen.

Im Ergebnis muss die Bewertung zumutbarer Alternativen sämtliche mit dem Projekt verbundenen wesentlichen Aspekte umfassen, wie zum Beispiel die inhaltliche Gleichwertigkeit, die ökologischen Auswirkungen, die Wirtschaftlichkeit und die zeitgerechte Realisierbarkeit.

4.1.5.4 Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs (der „Kohärenz“) des Netzes Natura 2000 (**Kohärenzsicherungsmaßnahmen**) vorzusehen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Art und Umfang der Maßnahmen sind einer Abwägung nicht zugänglich, d.h. es hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das Netz Natura 2000 zu erfolgen.

Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an den erheblichen Beeinträchtigungen auszurichten, derentwegen sie ergriffen werden. Der Funktionsbezug bestimmt Art und Umfang der Maßnahmen sowie den zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen der Gebietsbeeinträchtigung und den Maßnahmen. Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 12. und 13. Leitsatz).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen in der Regel zeitlich so durchgeführt werden, dass sie bereits zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam werden (bei baulichen Beeinträchtigungen zum Beginn der Bauarbeiten, bei betrieblichen Beeinträchtigungen bei Inbetriebnahme).

Falls nur geringe Funktionsbeeinträchtigungen auftreten, kann es ausreichend sein, die Beeinträchtigungen innerhalb des konkret betroffenen Gebietes auszugleichen. Bei Flächenverlusten von Lebensraumtypen oder Lebensräumen gebietsrelevanter Arten und schweren Funktionsbeeinträchtigungen kann es dagegen nötig sein, neue Lebensräume für das Netzwerk Natura 2000 zu schaffen und entsprechende Flächen nachzumelden. Als Bezugsräume zur Realisierung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche

Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „**Kompensationsräume**“ an, die die Abgrenzung der biogeographischen Regionen aufnehmen. Eine Karte der Kompensationsräume ist vom LANUV im Internet veröffentlicht (http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf).

Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem **Prinzip der Multifunktionalität** kumulierende Lösungen anzustreben (vgl. Nr. 4.1.1.2).

Die zuständige Behörde unterrichtet nach ihrer Entscheidung über das Projekt die Europäische Kommission über die getroffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Die Unterrichtung erfolgt über die oberste Landschaftsbehörde und das BMU (vgl. zum Verfahren Nr. 4.4.1.6).

4.1.6. Bestandsschutz

Zulassungen von Vorhaben und Maßnahmen, die Rechte und Pflichten begründen, bleiben von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-VP nach §§ 34 ff BNatSchG jedenfalls dann unberührt, wenn sie vor dem 9. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind. Gleiches gilt für durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen.

Dazu zählen bestandskräftige Verwaltungsakte (z. B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs- und Bundeswasserstraßenrecht, bergrechtliche Betriebsplanzulassungen oder Abgrabungsgenehmigung), durch die ein Vorhaben zugelassen worden ist.

Zu den gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Maßnahmen zählen z. B. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Gewässern oder technische Einrichtungen zur Einhaltung des Standes der Technik bei bestehenden Anlagen.

Im Übrigen wird bzgl. der Erweiterung von vorhandenen, legal ausgeübten Nutzungen und von genehmigten Anlagen auf die Regelungen in Nr. 4.1.4.2 vorletzter Absatz hingewiesen.

4.2. Verträglichkeit von Plänen

Nach § 36 BNatSchG sind auch Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu überprüfen. Dabei sind die Regelungen unter Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.

4.2.1 Begriffsbestimmungen

Pläne im Sinne der Vorschrift von § 36 BNatSchG sind zum Beispiel:

1.) Gesamtplanungen

- Raumordnungspläne:
 - Landesentwicklungsplan NRW (§ 17 LPlG)
 - Regionalplan (§ 19 LPlG)
 - Braunkohlenplan (§ 44 LPlG)
- Bauleitplanung:
 - Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB)
 - Bebauungsplan (§ 9 BauGB) einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (§ 12 BauGB), vereinfachter Verfahren (§ 13 BauGB), Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)
 - Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

2.) Fachplanungen

- Verkehrsplanungen nach
 - § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - § 13 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
 - § 2 Abs. 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
 - § 37 Straßen- und Wegegesetz (StrWG)
- Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG)
- Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG)
- Abfallwirtschaftsplan (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG)
- Luftreinhalteplan (§ 47 BImSchG)
- Lärmaktionsplan (§ 47d BImSchG)
- Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2a BBergG)
- Sanierungspläne (§ 13 BBodSchG).

Die Verpflichtung zur Durchführung der FFH-VP für Raumordnungspläne nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG sowie Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergibt sich unmittelbar aus den für diese Planungen geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 36 Satz 2 BNatSchG).

4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines **Mindestabstands von 300 m** zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.

Diese Regelvermutung gilt nicht für Planfeststellungsersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (Aufschüttungen, Abgrabungen). Sie gilt ferner nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).

Ansonsten gilt für die FFH-VP die Nr. 4.1 entsprechend.

4.2.3 Plangewährleistung

Zumindest solche Pläne, in denen über die Behördenverbindlichkeit hinaus vor dem 9. Mai 1998 Rechte für Dritte begründet worden sind, deren Entzug den Tatbestand einer Enteignung oder einer entschädigungspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums darstellen würde, bleiben von den Verpflichtungen der §§ 34 ff BNatSchG unberührt.

Beispiele für solche Pläne sind unter anderem rechtsverbindliche Bebauungspläne (§ 9 BauGB) und rechtsverbindliche Ergänzungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Beispiele für Pläne ohne Plangewährleistung sind der Landesentwicklungsplan NRW, die Regionalpläne, Linienbestimmungen und in der Regel die Flächennutzungspläne.

Für Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (hier: Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings festgestellt, dass diese in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Normenkontrolle unterlägen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, 4 CN 3.06). Vorstehende Vorschrift versetze die Gemeinden in die Lage, die bauliche

Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich planerisch zu steuern. Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfülle der Flächennutzungsplan mithin eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion.

4.3. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

4.3.2 Baurecht

Die FFH-VP gemäß § 34 BNatSchG wird auf Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht angewendet, weil sie nach § 1a Abs. 4 BauGB schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ggf. durchzuführen ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist ein Unterfall des Bebauungsplans nach § 30 BauGB, so dass Vorhaben danach keiner FFH-VP mehr unterliegen.

Eine FFH-VP ist ferner nicht für Vorhaben erforderlich, die nach § 33 BauGB während der Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden, da auch hier die FFH-VP bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt.

Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie die eine Planfeststellung ersetzenden Bebauungspläne erfordern dagegen eine FFH-VP nach § 34 BNatSchG (§ 29 Abs. 2 BauGB). Ist die FFH-VP schon beim Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt worden, bedarf es einer solchen bei der Zulassung eines Vorhabens im Bereich dieser Satzung nicht mehr.

Wie unter Nr. 4.1.4.2 im Einzelnen aufgeführt, bedarf es in den dort genannten Fällen einer FFH-VP grundsätzlich nicht bei der Schließung von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB sowie bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und bei begünstigten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB.

4.3.2 Naturschutzrecht

Die Vorschrift des § 34 Abs. 7 BNatSchG befasst sich mit dem Verhältnis der FFH-VP zu anderen Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft und für gesetzlich geschützte Biotope. Danach sollen die Vorschriften über die FFH-VP nur insoweit Anwendung finden, als die Schutzvorschriften z. B. in Naturschutzverordnungen oder nach § 30 BNatSchG keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Strengere Regeln in Naturschutzverordnungen können sich z.B. aus dem besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen für Lebensraumtypen und Arten oder aus den erlassenen Geboten und Verboten ergeben. Das Gesetz folgt hier dem Grundsatz, dass die jeweils strengeren Vorschriften zum Schutz der Natur einschließlich der Vorschriften für Ausnahmen und Befreiungen Anwendung finden sollen.

4.4. Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

4.4.1. Zuständigkeit und Verfahren bei Projekten

4.4.1.1 Zuständigkeit

Die FFH-Verträglichkeit eines Projekts wird von der Behörde geprüft, die nach anderen

Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder die Entgegennahme einer Anzeige¹ zuständig ist (sog. **Huckepack-Verfahren** durch die **verfahrensführende Behörde**). Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde (§ 48d Abs. 2 LG).

4.4.1.2 Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine FFH-VP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich (vgl. LANA (2004): Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.1).

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

4.4.1.3 Darlegungen des Projektträgers

Der **Projektträger** hat die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit und ggf. der Ausnahmenvoraussetzungen (vgl. Nr. 4.1.5) erforderlichen Unterlagen in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren vorzulegen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Zur optimalen Verfahrensvorbereitung empfiehlt es sich in der Regel, bei **UVP-pflichtigen Projekten** in einem Scoping-Termin Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden FFH-VP sowie sonstige für ihre Durchführung erhebliche Fragen zu erörtern. In diesem Falle sind, sofern nicht ohnehin bei der Zulassung des Projekts nach Bundes- oder Landesrecht eine UVP durchzuführen ist, die Bestimmungen des § 5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen) entsprechend anzuwenden. Bei UVP-pflichtigen Projekten empfiehlt sich in der Regel zur Konzentration und Beschleunigung der FFH-VP, dass der Projektträger sich bei der Erstellung der von ihm zu erbringenden Darlegungen eines besonderen Sachverständigengutachtens bedient.

¹ Die Pflicht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit gilt nicht für Anzeigen nach § 15 BImSchG. § 15 BImSchG dient lediglich der Feststellung, ob die geplante Änderung einer genehmigten Anlage immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der FFH-VP wird empfohlen, dass der Projektträger das standardisierte „**Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teile A.) und B.)**“ (Anlage 3) verwendet, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Die Verwendung des Protokolls empfiehlt sich insbesondere in solchen Fällen, in denen eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit oder ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden (Stufe II und III). Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Natura 2000 – Netzwerk für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/>; unter: Downloads).

Darlegungen zu Stufe I

Im Rahmen der **FFH-Vorprüfung** hat der Projektträger alle Unterlagen und Angaben beizubringen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht (nach LANA (2004): Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.4 und EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2):

- Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.
- Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Bei kleinen Projekten kann die zuständige Behörde ggf. bereits anhand der Projektbeschreibung entscheiden, dass keine vertiefende FFH-VP erforderlich ist (vgl. EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2.1). Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Insofern wird mit diesem Prüfschritt der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Projekte reduziert.

Sofern im Anschluss an die FFH-Vorprüfung eine vertiefende FFH-VP durchzuführen ist, sind auf der Stufe der FFH-Vorprüfung keine weiteren Unterlagen oder gesonderten Dokumentationen erforderlich.

Darlegungen zu Stufe II und III

Im Rahmen der **vertiefenden FFH-VP** und ggf. im Rahmen des **Ausnahmeverfahrens** sind vom Projektträger in Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung die folgenden Angaben zu machen (nach LANA (2004): Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.3):

- Darstellung der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten einschließlich der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nr. 4.1.3.1). Dabei sind prioritäre Lebensraumtypen und Arten besonders hervorzuheben.
- Beschreibung des Projekts und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation).

- Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte (vgl. Nr. 4.1.4).
- Darstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ihre Eignung zur Vermeidung oder Minimierung sonst möglicher erheblicher Beeinträchtigungen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nr. 4.1.1.2).
- ggf. Alternativenprüfung und Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die beabsichtigte Zulassung des Projekts (vgl. Nr. 4.1.5).
- ggf. Darstellung der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und ihre Eignung zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nr. 4.1.5.4).

4.4.1.4 Stellungnahme der Landschaftsbehörde

Die verfahrensführende Behörde holt zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Verträglichkeit des Projekts eine **Stellungnahme der Landschaftsbehörde** ihrer Verwaltungsebene ein. Dazu übersendet sie der Landschaftsbehörde die Antragsunterlagen einschließlich der vom Projektträger nach Nr. 4.4.1.3 gemachten Angaben.

Die Landschaftsbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten zu äußern:

- Beurteilung der Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter besonderer Berücksichtigung der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten (vgl. Nr. 4.1.3.1).
- Beurteilung von möglichen Summationswirkungen mit anderen Projekten oder Plänen.
- Beurteilung der Eignung und der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nr. 4.1.1.2).
- Beurteilung der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.4).
- Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (Gewichtung des öffentlichen Naturschutzinteresses im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, ggf. der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements) (vgl. Nr. 4.1.5).
- Entscheidungsvorschlag aus Sicht der Landschaftsbehörde für die verfahrensführende Behörde (Ablehnung, Zulassung, Nebenbestimmungen).

Die Landschaftsbehörde holt in bedeutenden Fällen eine Stellungnahme des LANUV ein. Sofern gebietsrelevante FFH-Arten und -Lebensraumtypen im Wald bzw. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen sind, holt sie die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bzw. der Landwirtschaftskammer NRW ein.

In der Regel reicht es aus, wenn die untere Landschaftsbehörde für ihre Stellungnahme das „**Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil C.**“ (Anlage 3) verwendet.

4.4.1.5 Stellungnahme der Europäischen Kommission

Sind prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten vom Projekt direkt betroffen, so ist in den Fällen des § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG vor der Entscheidung über das Projekt von der verfahrensführenden Behörde eine **Stellungnahme der Europäischen Kommission** einzuholen (vgl. Nr. 4.1.5.2).

Die verfahrensführende Behörde übersendet zu diesem Zweck der obersten Landschaftsbehörde zur Weiterleitung an das BMU die zur Beurteilung durch die Europäische Kommission notwendigen Unterlagen. Hierzu verwendet sie das Formblatt des BMU für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Anlage 4). Die Unterlagen umfassen außerdem die nach Nr. 4.4.1.3 vom Projektträger im Zulassungsantrag gemachten Angaben, ergänzt um die nach Nr. 4.4.1.4 von der beteiligten Landschaftsbehörde abgegebene Stellungnahme und die von der verfahrensführenden Behörde danach vorgesehene Entscheidung.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet gleichzeitig ihre zuständige oberste Landesbehörde auf dem Dienstweg durch Übersendung einer Kopie der Unterlagen.

Ist für die Zulassung oder Durchführung eines Projekts eine Bundesbehörde zuständig, erfolgt die Unterrichtung der obersten Landschaftsbehörde durch die in diesem Verfahren beteiligte Landschaftsbehörde.

4.4.1.6 Entscheidung über Zulassung oder Durchführung des Projektes durch die verfahrensführende Behörde

Die verfahrensführende Behörde bezieht die nach Nr. 4.4.1.4 von der beteiligten Landschaftsbehörde abgegebene Stellungnahme in ihre Entscheidung über **Zulassung oder Durchführung des Projektes** ein. Das Gleiche gilt ggf. für die nach Nr. 4.4.1.5 eingeholte Stellungnahme der Europäischen Kommission. Sie ist dabei zwar nicht an die Stellungnahme der Landschaftsbehörde bzw. der Europäischen Kommission gebunden, kann davon jedoch nur in sachlich begründeten Fällen abweichen. In diesen Fällen muss die Behörde in ihrer Entscheidung darlegen, warum sie dem Entscheidungsvorschlag der Landschaftsbehörde bzw. den Argumenten der Kommission nicht folgt.

In der Entscheidung werden die notwendigen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie die zur Erhaltung der Kohärenz von Natura 2000 ggf. vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen des Risikomanagements festgesetzt.

In der Regel reicht es aus, wenn die verfahrensführende Behörde für ihre Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung des Projektes das „**Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil D.**“ (Anlage 3) verwendet.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet die zuständige Landschaftsbehörde über ihre Entscheidung und die entsprechenden naturschutzfachlich relevanten Nebenbestimmungen, einschließlich der erteilten Ausnahmen. Sofern die höhere Landschaftsbehörde zuständig ist, informiert diese die untere Landschaftsbehörde über die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet die Europäische Kommission über die oberste Landschaftsbehörde und das BMU über ggf. getroffene Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Hierzu verwendet sie das Formblatt des BMU für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Anlage 4).

4.4.1.7 Berichte über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Die untere Landschaftsbehörde berichtet der höheren Landschaftsbehörde jährlich über die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-VPen. Dieser Bericht beinhaltet auch die im Rahmen der FFH-VPen festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. erforderlichen Maßnahmen des Risikomanagements sowie die ggf. notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Der Bericht wird in einem geeigneten Berichtsformat aufbereitet, das von der obersten Landschaftsbehörde vorgegeben wird (z. B. mit einer „Datenbank FFH-VP/ASP“). Diese Angaben werden auch an das LANUV zur Veröffentlichung im Internet weitergeleitet.

4.4.2 Verfahren bei Plänen

Die Verträglichkeit eines Plans wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren von der für dieses Verfahren zuständigen Behörde geprüft. Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Zulässigkeit (einschließlich Alternativenprüfung und Ausnahmegrund) und die Festlegung des erforderlichen Ausgleichs unter Umständen auf verschiedene Plan- oder Genehmigungsverfahren verteilt werden muss.

Im Übrigen gilt für das Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit die Nr. 4.4.1, soweit erforderlich, sinngemäß.

Bereits auf Ebene der Regionalplanung lassen sich integrierte Projekte (vgl. Nr. 4.1.1.2) darstellen und bewerten. Die regionalplanerische Darstellung ist zulässig und angemessen, wenn durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

4.4.3 Sonstige Verfahrensfragen

4.4.3.1 Verfahren bei Windkraftanlagen

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Für die **Verträglichkeit von Windkraftanlagen** wird auf den Windkraft-Erlass (WKA-Erl. - Gem. RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005, SMBl. Nr. 2310), insbesondere Nrn. 8.1.4 und 8.2.1, verwiesen. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die FFH-VP wird auf die Ausführungen in Nrn. 4.1 und 4.4.1 verwiesen.

4.4.3.2 Verfahren bei Gewässerbenutzungen

Die FFH-VP für die Erlaubnis und Bewilligung von **Gewässerbenutzungen** richtet sich ab dem 1. März 2010 ausschließlich nach § 34 BNatSchG. Im Rahmen der Zulassung von Gewässerbenutzungen hat die Wasserbehörde ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Behörden die Beachtung aller für die Entscheidung einschlägigen Vorschriften (z.B. naturschutzrechtliche Anforderungen) sicherzustellen.

Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die FFH-VP wird auf die Ausführungen in Nrn. 4.1 und 4.4.1 verwiesen.

4.4.3.3 Verfahren bei der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen

Nach § 35 BNatSchG ist bei Freisetzungen **gentechnisch veränderter Organismen (GVO)** und bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung von rechtmäßig in den Verkehr gebrachten Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen ggf. die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Bei **Freisetzungen** von GVO ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zuständige Behörde für die Durchführung der FFH-VP.

Bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen **Nutzung** bereits genehmigter GVO besteht für die FFH-VP als im „Huckepackverfahren“ durchzuführende Prüfung kein entsprechendes Genehmigungs- bzw. Trägerverfahren. Es handelt sich insofern um Projekte, die nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der unteren Landschaftsbehörde durch den Projektträger anzuzeigen sind, sofern sie geeignet sind ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Nr. 4.1.1.1). Die untere Landschaftsbehörde ist in diesen Fällen für die Durchführung der FFH-VP zuständig. Sie kann sich durch das LANUV und die Landwirtschaftskammer NRW fachlich beraten lassen, ob im konkreten Fall die Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgüter eine FFH-VP rechtfertigen.

Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die FFH-VP wird auf die Ausführungen in Nrn. 4.1 und 4.4.1 verwiesen.

4.4.3.4 Verfahren bei gestuften Zulassungen

Bei gestuften Zulassungen ist die FFH-VP – soweit möglich – in einem frühen Verfahren entsprechend seinem Konkretisierungsgrad und, soweit der Gegenstand des Verfahrens es zulässt, abschließend durchzuführen.

5 Monitoring und Berichtspflichten

5.1 Begriffsbestimmungen

5.1.1 Erhaltungszustand

5.1.1.1 Erhaltungszustand einer Art

Nach Art. 1 i) FFH-RL kann der **Erhaltungszustand einer Art als „günstig“** bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiter bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt.

5.1.1.2 Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums

Nach Art. 1 e) FFH-RL kann der **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als „günstig“** bezeichnet werden, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen die er einnimmt dauerhaft mindestens stabil sind, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne von Nr. 5.1.1.1 günstig ist.

5.1.2 Biogeografische Regionen

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde Europa in mehrere biogeografische Regionen eingeteilt, von denen Nordrhein-Westfalen der atlantischen sowie der kontinentalen

Region angehört. Diese beiden Regionen lassen sich mit den sechs nordrhein-westfälischen Großlandschaften überlagern und repräsentieren im Wesentlichen die Naturräume des Tieflandes bzw. des Berglandes.

1.) Atlantische Region

- Niederrheinisches Tiefland (D35a)
- Kölner Bucht, Niederrheinische Bucht (D35b)
- Westfälische Bucht, Westfälisches Tiefland (D30, D31, D34)

2.) Kontinentale Region

- Weserbergland (D36, D46)
- Eifel, Siebengebirge (D44, D45)
- Bergisches Land, Sauer-/Siegerland (D38, D39).

5.2 Notwendigkeit des Monitorings und der Berichterstattung

5.2.1 Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -Arten (Art. 11 FFH-RL)

Die Notwendigkeit zur Durchführung des Monitorings der FFH-Lebensraumtypen und -Arten ergibt sich aus Art. 11 FFH-RL. Demnach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowie der FFH-Arten der Anhänge II, IV und V FFH-RL zu überwachen. Dabei werden die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigt.

5.2.2 Bericht über die aufgrund der FFH-RL durchgeführten Maßnahmen (Art. 17 FFH-RL)

Nach Art. 17 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle sechs Jahre der Europäischen Kommission einen Bericht über die aufgrund der FFH-RL durchgeführten Maßnahmen zu übermitteln. Der Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II. Darüber hinaus enthält der Bericht die wichtigsten Ergebnisse des Monitorings nach Art. 11 FFH-RL (vgl. Nr. 5.2.1). Er enthält keine Angaben zu Erhaltungszuständen von FFH-Lebensraumtypen und Arten in einzelnen Natura-2000-Gebieten.

Hieraus erstellt die Europäische Kommission spätestens nach zwei Jahren einen zusammenfassenden Bericht. Die Berichtsteile, die einen Mitgliedstaat betreffen, werden den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten zugeleitet.

5.2.3 Bericht über die aufgrund der V-RL erlassenen Vorschriften (Art. 12 V-RL)

Nach Art. 12 V-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle drei Jahre der Europäischen Kommission einen Bericht über die Anwendung der aufgrund der V-RL erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu übermitteln. Hieraus erstellt die Europäische Kommission alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht. Die Berichtsteile, die einen Mitgliedstaat betreffen, werden den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

5.2.4 Monitoring der europäischen Vogelarten

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist durch den Bund und die Länder u.a. der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten zu überwachen. Dazu muss das Monitoring sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden.

5.3 Verfahren

5.3.2 Zuständigkeit

5.3.2.1 Monitoring nach Art. 11 FFH-RL und Bericht nach Art. 17 FFH-RL

Das LANUV koordiniert alle Tätigkeiten, die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Monitorings nach Art. 11 FFH-RL (vgl. Nr. 5.2.1), für den Bericht nach Art. 17 FFH-RL (vgl. Nr. 5.2.2) sowie für das Monitoring der europäischen Vogelarten nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Nr. 5.2.4) erforderlich sind. Es trägt die notwendigen Informationen über den Erhaltungszustand der FFH-Arten und -Lebensraumtypen in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen (vgl. Nr. 5.1.2) zusammen, und setzt diese nach den jeweils geltenden Vorgaben der Europäischen Kommission in eine „Ampel-Bewertung“ des Erhaltungszustandes um (vgl. Nr. 5.3.2.2).

Das LANUV stellt das Benehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW her, soweit Wald betroffen ist und legt den von ihm ausgearbeiteten Berichtsentwurf der obersten Landschaftsbehörde vor. Die oberste Landschaftsbehörde prüft nach Maßgabe von Art. 11 und 17 FFH-RL den Berichtsentwurf und entscheidet abschließend über den Bericht, der als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum nationalen Bericht über das BMU an die Europäische Kommission übermittelt werden soll.

Die Ergebnisse der FFH-Berichte werden vom LANUV im Internet im Fachinformationssystem „FFH-Berichtspflicht in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-bericht/>). Die Interessenverbände werden über die Ergebnisse der FFH-Berichte vor deren Weiterleitung an das BMU auf geeignete Weise informiert (z.B. in Regionalgesprächen oder in den Arbeitsgruppen, die im Rahmen von gebietspezifischen Kooperationsvereinbarungen eingerichtet werden).

5.3.2.2 Bericht nach Art. 12 V-RL

Die höhere Landschaftsbehörde berichtet der obersten Landschaftsbehörde alle drei Jahre über die Maßnahmen, die innerhalb und außerhalb der Vogelschutzgebiete für die Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 V-RL durchgeführt wurden. Dies erfolgt auf der Grundlage der bei den unteren Landschaftsbehörden, den Biologischen Stationen und ggf. den Regionalforstämtern vorliegenden Daten.

5.3.2 Methodik

5.3.2.1 ABC-Bewertungsverfahren

Mit dem von der Umwelt-Ministerkonferenz (UMK) gebilligten, bundesweit einheitlichen „ABC-Bewertungsverfahren“ wird der Erhaltungszustand von lokalen Beständen eines Lebensraumtyps oder einer Art klassifiziert. Die folgenden drei Teilkriterien werden zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet:

a.) Für Arten:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigungen

b.) Für Lebensraumtypen:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
- Beeinträchtigungen.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Die Wertstufen A und B stehen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand, die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand.

Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes erfolgt nach dem Verrechnungsschema:

- A: 3xA ODER 2xA+1xB
- B: alle anderen Kombinationen
- C: 3xC ODER 2xC+1xA bzw. 2xC+1xB.

Die ABC-Bewertungsformulare der Arten und Lebensraumtypen werden vom LANUV im Internet als Download zur Verfügung gestellt:

- für FFH-Arten und europäische Vogelarten: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/ffh-arten/>; unter: Listen der FFH- und Vogelarten in NRW, dort jeweils bei den einzelnen Arten unter: Downloads→Kartierung/Erhebungsbogen
- für FFH-Lebensraumtypen: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/>; dort jeweils bei den einzelnen Lebensraumtypen).

5.3.2.2 Ampel-Bewertungsverfahren

Mit dem „**Ampel-Bewertungsverfahren**“ wird der Erhaltungszustand auf Ebene von biogeografischen Regionen (vgl. Nr. 5.1.2) klassifiziert. Die folgenden vier Teilkriterien werden zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet (vgl. EU-KOMMISSION (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 (DocHab-04-03/03-rev.3)).

a.) Für Arten:

- Verbreitungsgebiet
- Population
- Lebensraum der Art
- Zukunftsaussichten

b.) Für Lebensraumtypen:

- Verbreitungsgebiet
- Fläche des Lebensraumtyps
- Spezifische Strukturen und Funktionen, lebensraumtypische Arten
- Zukunftsaussichten.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- grün: günstiger Erhaltungszustand,
- gelb: ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- rot: ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,
- unbekannt: es liegen keine hinreichenden Kenntnisse über den Erhaltungszustand vor.

Bei der Aggregation der vier Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes gilt die Regel, dass ein günstiger Erhaltungszustand nur dann vorliegt, wenn alle vier Kriterien als günstig eingestuft werden (maximal eines unbekannt). Ansonsten wird der Gesamtwert vom schlechtesten Teilwert bestimmt.

6 Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Seine Geltungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Anlage 1**Liste der in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 V-RL**

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Anlage 2

Liste der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten der FFH-RL

1.) Prioritäre Lebensraumtypen:

- 1340: Salzwiesen im Binnenland
- 6110: Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
- 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 7110: Lebende Hochmoore
- 7210: Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
- 7220: Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
- 8160: Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 9180: Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*
- 91D0: Moorwälder
- 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion Albae*).

2.) Prioritäre Arten:

- 1078: Spanische Flagge (*Euplagia (Callimorpha, Panaxia) quadripunctaria*)
- 1084: Eremit (*Osmoderma eremita*)
- 1093: Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt)**Allgemeine Angaben**

Plan-/Projekttyp: Regionalplan Flächennutzungsplan Bebauungsplan
 Planfeststellungsverfahren
 Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG
 Baurechtliches Vorhaben gemäß: § 30 BauGB § 34 BauGB § 35 BauGB
 Forstrechtliches Genehmigungsverfahren
 Sonstige Pläne/Projekte gemäß: _____

Plan/Projekt (Bezeichnung): _____

Plan-/Projektträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

(überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe I „nein“:

Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Stufe III: Ausnahmeverfahren

(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive eines Risikomanagements) vorgesehen? ja nein

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden? ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
 Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.
- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

B.) Antragsteller (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: _____

Name des Natura 2000-Gebietes: _____

Lage des Plan/Projekt: innerhalb des Natura 2000-Gebietes außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Andere Pläne/Projekte: im Bereich des Natura 2000-Gebietes vorhanden

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: im Natura 2000-Gebiet vorhanden

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Projekt betroffene(r)
Lebensraumtyp/Art:**

Lebensraumtyp oder Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)

Auswirkung des Plans/Projekt: keine nicht erhebliche Beeinträchtigung
 erhebliche Beeinträchtigung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter C.) nein

Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja

nein

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja

nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.

**Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische
Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL**

Mitgliedstaat :

Datum :

**Unterrichtung der Europäischen Kommission
gemäß Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
(Richtlinie 92/43/EWG)**

Unterlagen übermittelt zur/

Information/
(art. 6(4).1)

Stellungnahme/
(art. 6(4).2)

Zuständige einzelstaatliche Behörde :

Anschrift :

Ansprechpartner :

Tel., Fax, E-Mail :

1. PLAN BZW. PROJEKT

Name u. Kode des betreffenden Natura-2000Gebiets :

Das Gebiet ist

ein besonderes Schutzgebiet (SPA) laut
Vogelschutz-Richtlinie

ein Gebiet von gemeinschaftlicher
Bedeutung (SCI) vorgeschlagen gemäß der
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

schließt einen prioritären Lebensraum/
eine prioritäre Art ein

Zusammenfassung des Plans oder des Projekts, das dieses Gebiet beeinträchtigt:

2. NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

Zusammenfassende Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Gebiet :

Anmerkung: Diese Zusammenfassung sollte sich auf die erwarteten Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten konzentrieren, für die das Gebiet für "Natura 2000" vorgeschlagen wurde, die entsprechenden Karten enthalten und die bereits beschlossenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschreiben.

3. ALTERNATIVLÖSUNGEN

Zusammenfassung der vom Mitgliedstaat untersuchten Alternativlösungen :

Gründe, aus denen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluß gekommen sind, daß es keine Alternativlösungen gibt

4. ZWINGENDE GRÜNDE

Begründung, warum dieser Plan/dieses Projekt dennoch durchgeführt werden darf :

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (wenn kein prioritärer Lebensraum/ keine prioritäre Art vorhanden ist)

Gesundheit des Menschen

Öffentliche Sicherheit

Maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt

Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Kurzbeschreibung des Grundes :

5. KOHÄRENZSICHERUNGSMASSNAHMEN

Vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Terminplan :